

Begriffsbestimmung „Sinti und Roma“ und deren geschichtlicher Hintergrund

2

Im Rahmen der in den 1970er Jahren entstandenen Bürgerrechtsbewegung der „Sinti und Roma“ wurde auf dem ersten „Weltkongress der Roma“ im Jahre 1971 in London der internationale Sammelbegriff „Roma“ als allgemeingültiger Terminus festgelegt, um alte diskriminierende Fremdbezeichnungen, wie etwa das negativ besetzte Wort „Zigeuner/in“, zu ersetzen (vgl. Europarat o. J., S. 3). Im „Romanes“, was sich als Oberbegriff für die Sprache(n) der „Roma“ durchgesetzt hat, bedeutet das Wort „Roma“ oder „Rom“ Mann bzw. Ehemann. Romanes wurde bisher nur mündlich tradiert und von Sprachforschern/innen nur fragmentarisch zusammengetragen. Auch sind gegenwärtig keine schriftlich verfassten literarischen Texte bekannt (vgl. Bogdal 2011, S. 15 ff.). Angenommen wird, dass Romanes aus vielen einzelnen Dialekten besteht (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 1995, S. 1).

„Roma“ stellen keine einheitliche Gruppe dar. Sie umfassen eine Vielzahl nationaler Bevölkerungsgruppen, welche sich in ihrer Sprache, „Kultur“ und Religion voneinander unterscheiden. Diese bezeichnen sich selbst etwa als Roma, Sinti, Manouche, Kale, Ashkali. Sie teilen jedoch vor allem die Erfahrung, als „Zigeuner/innen“ beobachtet und aufgrund dieser Kategorisierung in der öffentlichen Wahrnehmung auf Ablehnung, Diskriminierung und Verfolgung zu stoßen (vgl. Koch 2011, S. 52).

In Deutschland wurde der internationale Terminus „Roma“ um die Selbstbezeichnung der in Deutschland seit Jahrhunderten ansässigen Gruppe Sinti erweitert, wofür sich der „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ eingesetzt hat (vgl. Emisch 2000, S. 88). Die Doppelbezeichnung verweist vor allem auf unterschiedliche Zeitpunkte der Zuwanderung. So werden diejenigen, die bereits seit dem späten Mittelalter auf deutschen Gebieten leben, als „Sinti“ bezeichnet. Der Begriff „Roma“ wird in Deutschland meist für später zugewanderte Gruppen gebraucht, sowie für diejenigen, die bis heute vor allem in Südosteuropa beheimatet sind (vgl. Fürstenau und Von Redecker 2010, S. 154). Die Bezeichnung „Roma“ wie auch „Sinti und Roma“

ist jedoch auch umstritten, da sie nur eine bzw. zwei von den vielen in Deutschland lebenden Gruppen umfasst (vgl. Sinti Allianz Deutschland e. V. o. J., S. 1).

Es ist erforderlich, auf die Geschichte der „Sinti und Roma“ einzugehen, soweit dies zur Erklärung der gegenwärtigen Situation in Deutschland dienen kann. Nachfolgend wird diese in groben Zügen nachgezeichnet. Die Geschichte der „Sinti und Roma“ ist nicht eindeutig geklärt. Von ihnen selbst wurde sie nicht niedergeschrieben. Das Wissen um ihre Geschichte setzt sich in erster Linie durch die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch. Herkunft, Zeitpunkt und Ursachen der Abwanderung ihrer Vorfahren sind nach wie vor strittig (vgl. Reemtsma 1996, S. 17). Gängige Theorien gehen davon aus, dass „Romanes“, die Sprache der „Sinti und Roma“, mit der Sprache „Sanskrit“ verwandt ist. Dies deutet auf eine indische Herkunft der „Sinti und Roma“ hin (vgl. ebd. S. 69 f.). Angenommen wird, dass die erste Wanderungsbewegung in kleinen Gruppen und zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt ist. Dabei verließen die Betroffenen ihre Heimatorte nicht, wie häufig behauptet wird, aus einem „Wandertrieb“ heraus, sondern sie flohen vielmehr vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung oder emigrierten aus wirtschaftlichen Motiven.

Man geht davon aus, dass etwa zwischen dem 4. und dem 13. Jahrhundert verschiedene Gruppen durch Persien, Afghanistan, Kurdistan, Armenien, die Türkei, Griechenland und den Balkan nach Mittel-, West- und Nordeuropa migrierten (vgl. Djuric et al. 1996; Krause 1989, S. 38 f.). Als die ersten „Sinti und Roma“ in Deutschland eintrafen, befand sich die mittelalterliche Ordnung im Umbruch: Die christliche Gesellschaft war in Auflösung begriffen und das Kaisertum verlor an Einfluss, gleichzeitig begannen sich die Städte mit restriktiven Aufnahmebedingungen vor ungewolltem Zuzug, vor allem der armen Landbevölkerung, zu verschließen. Durch das Land umherziehende Menschengruppen, wie Kaufleute, Handwerker/innen, Gaukler/innen, Büsser/innen und Flüchtlinge, wurden zunehmend als bedrohlich empfunden. Epochengeschichtlich fällt die Zuwanderung der „Sinti und Roma“ nach Westeuropa mit den Eroberungsversuchen Wiens durch Truppen des Osmanischen Reiches im Jahr 1529 und den zahlreichen Glaubenskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts zusammen (vgl. Jonuz 2009, S. 22 ff.). Aufgrund der politischen Angst gegenüber den vordringenden „Türken“ wurde den Vorfahren der Sinti unterstellt, als deren Spione im Land umherzuziehen. Ihr Aussehen, ihre fremde Sprache und ihre für die Obrigkeit als „fremd“ definierten Gebräuche führten dazu, dass sie aus den Gebieten vertrieben wurden (vgl. Hohmann 1988, S. 16 f.).

Im Mittelalter bestand der Nationalstaat Deutschland noch nicht. Dieser hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte aus dem damaligen „Heiligen Römischen Reich“, ab 1512 „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“, herausgebildet. Zu dieser Zeit ähnelte das „Staatsgebilde“ eher einem Vielstaatsystem“, das auch „nicht-

deutsche“ Völkerschaften, wie Böhmen/innen, Langobarden/innen, Polen/innen, Italiener/innen und Burgunder/innen, umfasste (vgl. Baumann et al. 1999, S. 12 f.).

Gemeinhin wird angenommen, dass „Zigeuner/innen“ in Deutschland erstmals 1407 in Hildesheim auftauchten. Dabei wurden sie bereits 1418 in Sachsen als „untreues“ Volk beschrieben, welches von einem Ort zum nächsten und wieder zurück getrieben wurde. Ab 1419 lassen sich in den Chroniken der meisten größeren deutschen Städte Eintragungen über „Zigeuner/innen“ finden (vgl. Hohmann 1988, S. 13 ff.). Hinweise auf die Selbstbezeichnung Sinti oder „Roma“ tauchen in einigen wenigen europäischen Quellen bereits 1384 auf. Von den Chronisten wurden sie zunächst für „Pilger/innen“ bzw. „Büßer/innen“ gehalten und in ihnen bekannte Kategorien als „Ägypter/innen“, „Heiden/innen“, „Tartaren/innen“ bzw. „Tateren“ eingeordnet (vgl. Kenrick und Puxon 1981, S. 20). Diese Einordnungen erwiesen sich für „Sinti und Roma“ als hilfreich, da die Bevölkerung verpflichtet war, Pilger/innen und Büßer/innen mit Nahrung, Verpflegung und Obdach zu unterstützen (vgl. Reemtsma 1996, S. 28). Als Büßer/innen wurden sie einerseits in den christlichen Zusammenhang eingeordnet. Die Betätigung als Wahrsager, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und die Annahme angeblicher „Zauberei“ siedelten die „Sinti und Roma“ andererseits außerhalb des Christentums an, was zu einer feindseligen Einstellung seitens der christlichen Kirche und zum Erlass von Gesetzen gegen sie führte. Sinti waren zum Beispiel in vielfältigen handwerklichen Berufen tätig, arbeiteten im Pferdehandel, waren Musiker/innen und verdienten ihr Geld mit dem zur Schau stellen von Bären. Den Berichten verschiedener Chronisten/innen ist zu entnehmen, dass die „Zigeuner/innen“ bei ihrer Ankunft mit Geleitbriefen unter anderem des römischen Herrschers König Sigismund ausgestattet waren, welche zu ihrem Schutze ausgestellt wurden und ihr Umherziehen ausdrücklich billigten. Nahezu all diese Schutzbriefe wurden jedoch im Laufe der Zeit für falsch erklärt, um polizeilich gegen die Zugezogenen vorgehen zu können. Im Zeitraum zwischen 1497 und 1774 wurden nachweislich insgesamt 146 Edikte im Gebiet des Deutschen Reiches erlassen. Diese Gesetzesbestimmungen reichen von Vertreibungsvorschriften bis hin zur Gewährung von Straffreiheit bei der Tötung von „Sinti und Roma“. Hinzu kam es zu einer Einschränkung der Erwerbsquellen im Bereich Handelsgewerbe und Handwerk, indem ihnen ein zunftmäßiges Gewerbe untersagt wurde. Dies führte manchmal dazu, dass auch kriminelle Delikte zur notwendigen Existenzsicherung angewendet werden mussten, was wiederum die zunehmende Verfolgung verstärkte (vgl. Krause 1989, S. 40 ff.).

Im Spätmittelalter und in der Zeit des Absolutismus entwickelten sich die noch räumlich unklar verlaufenden Grenzen der territorialen Staaten zu scharf umrissenen Grenzen. Die Zugehörigkeit von Bevölkerungsgruppen erhielt damit eine territoriale Dimension. Dennoch blieben die Territorialstaaten sowohl „kulturell“

als auch sprachlich weiterhin heterogen. Neben die bis dahin praktizierte Verfolgung und Vertreibung von „Sinti und Roma“, trat ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die vom Staat verordnete Assimilation ein. Es wurden Maßnahmen geschaffen, um „Sinti und Roma“ zu einer sesshaften Lebensweise zu bewegen und sie durch christliche Erziehung zu arbeitsamen Untertanen/innen zu machen (vgl. Schopf 1994, S. 14). Die Gesetze verboten das „Nomadisieren“. „Sinti und Roma“ waren jedoch nirgendwo über einen längeren Zeitraum geduldet. Darüber hinaus wurde ihnen verboten, die Sprache Romanes zu sprechen, sie durften untereinander keine Ehen schließen und keinen Berufen, wie dem Pferdehandel, Musizieren, Kesselschmieden, etc. und auch nicht dem Betteln, nachgehen. Die Kinder sollten ihnen entzogen werden, um in staatliche Fürsorgeerziehung zu kommen und die Schule zu besuchen (vgl. Krause 1998, S. 42). Die Erlasse verlangten z. B., dass vor allem die „Zigeuner/innen“ in Banat sesshaft zu machen seien, obwohl etwa 97 % der „Roma“ in Ungarn und auch die in deutschen Ländern lebenden „Sinti und Roma“ sesshaft waren, „binationale“ Ehen eingingen und ihren Lebensunterhalt selbstständig verdienten. Diese Entwicklungen wurden von den Forscher/innen, die sich mit „Zigeuner/innen“ beschäftigten, jedoch nicht berücksichtigt. Angereichert durch moderne naturwissenschaftliche Klassifikationssysteme, die körperlichen Merkmale von Menschen mit „kulturellen“, sozialen und ökonomischen Verhaltensweisen in Verbindung brachten, entwickelte sich im 19. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum ein „ethnischer“ Nationalismus (vgl. Jonuz 2009, S. 26 f.). Der Historiker Heinrich Grellmann hatte mit seiner Schrift „Ein historischer Versuch über die Zigeuner“ nachhaltigen Einfluss auf die Etablierung eines einheitlichen Bildes von „Zigeunern/innen“, in dem er verschiedene Bevölkerungsgruppen unter dieses Etikett zusammenfasste und mit einer „ethnischen Identität“, typischen Sitten und einer einheitlichen Geschichte versah. Sich stützend auf bereits früher veröffentlichte Beiträge, vor allem über die „Zigeuner/innen“ Ungarns und Siebenbürgens, und ohne je selbst persönlichen Kontakt zu „Zigeunern/innen“ gehabt zu haben, entwarf er in seiner Arbeit das Bild eines homogenen Volkes, welches durch seine indische Herkunft, seiner mit dem Hindustani verwandten Sprache, durch sein orientalisches Aussehen und eine nomadisierende Lebensweise, gekennzeichnet sei. Zu diesem Zeitpunkt waren die „Zigeuner/innen“ selbst, insbesondere aber ihre Herkunft, von einigem akademischen Interesse. Grellmans ethnographische Charakterisierung der „Zigeuner/innen“ war so nachhaltig, dass sie die „Zigeunerforschung“ zwei Jahrhunderte lang prägte. Erfolg hatte sie vor allem, da sie dem politischen Klima dieser Epoche entsprach. Bereits existierende Klischees über „Zigeuner/innen“, wie sie sich in der Literatur und der bildenden Kunst niedergeschlagen hatten, wurden somit zur wissenschaftlichen Realität. Ganz im Geiste des Aufklärerischen Denkens

gelangte Grellmann zur Überzeugung, dass die „Zigeuner/innen“ allein schon aus wirtschaftlichen Gründen umerzogen werden müssten, auch wenn ihre orientalische Herkunft dieser Assimilation prinzipiell im Wege stünde. Deutlich wird hier Grellmans Glaube an einen unveränderbaren Nationalgeist und die Vorstellung, „Zigeuner/innen“ seien erziehungsbedürftige Mängelwesen. Nach Grellmann seien sie nur durch eine zielgerichtete Zivilisationspolitik zum Guten veränderbar. Vorbilder hierfür waren die Initiativen der österreichisch-ungarischen Fürstin Maria Theresia und ihres Nachfolgers Josef II (vgl. Koch 2005, S. 19 f.).

Mit der Romantisierung des „Zigeunerlebens“ im 19. Jahrhundert setzte zwar eine Gegenbewegung zum bisher vorherrschenden „Zigeunerbild“ ein, jedoch hatte auch dies wenig mit ihrer Lebensrealität gemein. So wurde das „Zigeunerleben“ als Gegenentwurf zu den Zwängen der bürgerlichen Gesellschaft stilisiert und ihnen Ungebundenheit, Spontanität, Wildheit, Gleichgültigkeit gegenüber Besitz und Bildung oder auch Naturverbundenheit zugeschrieben. Im Zuge der Reichsgründung 1871 kamen verschiedene Gebiete zum Deutschen Reich, wie etwa Schleswig-Holstein und seine dänischen Bevölkerungsgruppen. Als „ethnische“ Minderheit wurden sie ebenfalls zur Zielscheibe der vorherrschenden Assimilationspolitik. Zu dieser Zeit bevölkerten außerdem noch Polen/innen, polnisch sprechende protestantische Masuren/innen, Kaschuben/innen, Litauer/innen, Sorben/innen, Wallonen/innen, Elsässer/innen sowie Juden, „Sinti und Roma“ das Deutsche Reich. Ökonomische Umbrüche durch den Wandel von einer Agrar- zur Industriegesellschaft führten dazu, dass das Reich sowohl Auswanderungs- als auch „Arbeitseinfuhrland“ wurde. Urbanisierungsprozesse und die Entwicklung industriestädtischer Standorte wurden, durch massenhafte Binnenwanderungen, veränderte Erwerbsstrukturen und Mobilität, vorangetrieben. Mit der Reichsgründung setzte die sukzessive Etablierung eines modernen Verwaltungsstaates mit einheitlichem Strafrecht, Reichsgewerbeordnung, Passgesetzen und Meldepflicht sowie Schul- und Wehrpflicht ein, was den Zugriff auf „Sinti und Roma“ stärker ausweitete (vgl. Jonuz 2009, S. 29 ff.). In der Bekämpfung des „Zigeunerwesens“ war die bayrische Polizei die treibende Kraft. Sie verbot das Umherziehen und versuchte größere Gruppen zu zersplittern, um sie besser disziplinieren zu können. 1899 wurde in München ein „Zigeunernachrichtendienst“ geschaffen, der den ersten Ansatz in der systematischen Erfassung von „Sinti und Roma“ darstellt (vgl. Schopf 1994, S. 14). Dabei hatte die beginnende Totalerfassung ihren Ursprung in der grundsätzlichen Gleichsetzung der „Sinti und Roma“ mit Kriminellen.

In der Weimarer Republik, der ersten deutschen Demokratie, änderte sich an den Lebensbedingungen der „Sinti und Roma“ kaum etwas. Hatten die verschiedenen bisherigen Gesetze für „Zigeuner/innen“ der Länder den „Sinti und Roma“ zumindest noch die Möglichkeit gegeben der Verfolgung zu entfliehen,

strebten die Länderregierungen nun ein einheitliches Vorgehen gegen die „Plage der Zigeuner/innen“ an. 1926 verabschiedete der bayrische Landtag das Gesetz zur Bekämpfung von „Zigeunern/innen“, Landfahrern/innen und Arbeitsscheuen, das in den nächsten Jahren auch von den anderen vormaligen Bundesländern übernommen wurde. Eingeführt wurden nun bspw. eine Erlaubnispflicht für das Umherziehen und eine Schulpflicht für Kinder. „Sinti und Roma“ mussten sich sofort bei den Ortspolizeibehörden melden und ihre Papiere hinterlegen. Darüber hinaus konnten „Sinti und Roma“ unter 16 Jahren, die keiner geregelten Arbeit nachgingen, in ein Arbeitshaus eingewiesen werden. Der Münchner „Zigeunernachrichtendienst“ bzw. die „Zigeunerpolizeistelle“ bestand auch weiterhin und umfasste nunmehr 14.000 Akten von „Zigeunern/innen“, welche auch die Fingerabdrücke aller Erfassten, selbst von Säuglingen und Alten, enthielten. Ab 1929 koordinierten die Länder ihr Vorgehen gegen die „Plage der Zigeuner/innen“. Die „Zigeunerpolizeistelle“ wurde zur „Zentralstelle der Bekämpfung der Zigeuner/innen“ im Deutschen Reich (vgl. Krause 1989, S. 45).

Die vielen bereits bestehenden Gesetze gegen „Zigeuner/innen“ machten es der Nationalsozialistische Partei leicht, daran anzuknüpfen. Mit ihrer Machtübernahme 1933 wurde die Ausgrenzung und Verfolgung von „Sinti und Roma“, vor allem auf Grundlage rassenideologischer Kriterien, weitergeführt. Die „Zigeunernachrichtenzentrale“ wurde 1938 in die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens“ umgewandelt. Die bis dahin aufgenommenen Akten über „Zigeuner/innen“ wurden Dr. phil. Dr. med. habil. Robert Ritter zur Verfügung gestellt, um eine lückenlose Zusammenstellung von Genealogien (Stammbäumen) zu ermöglichen (vgl. ebd. S. 46). Ritter gründete 1936 die wichtigste nationalsozialistische Institution, die sich mit Forschungen über „Sinti und Roma“ beschäftigte. Sie wurde 1937 als „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ beim Reichsgesundheitsamt in Berlin etabliert. Ritter und seine Mitarbeiter/innen veröffentlichten zahlreiche Beiträge zur „Lösung der Zigeunerfrage“. Sein Ziel war es, jeden/jede „Zigeuner/in“ im Land aufzuspüren und als „stammecht“ oder „Mischling“ zu kategorisieren. Die Rassenforscher/innen stellten die Behauptung auf, „Sinti und Roma“ seien Kriminelle und arbeitsscheue Asoziale und nicht zu erziehen. Sie nahmen entscheidenden Einfluss auf ihre polizeiliche Behandlung und die gesetzlichen Erlasse gegen sie. Neben Ritter war Eva Justin eine der bekanntesten Rassenforscher/innen, die sich mit „Sinti und Roma“ beschäftigte (vgl. Kenrick und Puxon 1981, S. 54 ff.). Die Einteilung nach dem „Rassegrad“ der „Sinti und Roma“ bildete die ausschlaggebende Grundlage für die Maßnahmen der Verfolgung – von Zwangssterilisation, Deportation bis zur gezielten Vernichtung. Die bereits 1935 erlassenen „Rassengesetze“ richteten sich nicht nur gegen die jüdische Bevölkerungsgruppe, sondern wurden auch auf „Sinti und Roma“

ausgeweitet. Infolgedessen wurde den meisten deutschen Sinti, die größtenteils seit mehreren Generationen die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, diese wieder aberkannt. Das bereits 1933 erlassene „Erbgesundheitsgesetz“ unterstellte „Sinti und Roma“ einen angeborenen Schwachsinn und sollte zu deren zwangsweiser Sterilisation führen. Schon 1935 wurden mancherorts in Wohnwagen lebende „Sinti und Roma“ in Lager speziell für „Zigeuner/innen“ zwangsumgesiedelt, später auch „Sinti und Roma“, die vorher in festen Wohnungen lebten. Diese Lager erleichterten den Behörden ihre Überwachung und polizeiliche Erfassung. Erlaubnisscheine, wie Wandergewerbe- oder Führerscheine, durften ab 1938 erst nach einer „rassebiologischen“ Untersuchung durch die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ des Reichsgesundheitsamtes ausgehändigt werden. Zum Nachweis dieser Untersuchung wurden Ausweise speziell für „Zigeuner/innen“ ausgestellt. Ab 1939 wurden „Sinti und Roma“ meistens grundsätzlich das Wandergewerbe untersagt, häufig die einzige Möglichkeit zum Lebenserwerb. Zu Verhaftungen und Einweisungen in Konzentrationslager nach Sachsenhausen, Dachau und Buchenwald kam es bereits 1937 und 1938, im Zuge der sogenannten „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, mit dem Ziel, Arbeitskräfte für den Auf- und Ausbau von Konzentrationslagern zu schaffen. Die erste große Deportation „deutscher Sinti und Roma“ erfolgte im Mai 1940. Fast 2.500 „Sinti und Roma“ der süd- und nordwestlichen Grenzgebiete wurden familienweise, von zentralen Sammelstellen in Hamburg, Köln und Stuttgart aus, in Arbeitslagern oder Gettos im besetzten Polen untergebracht. Mit dem „Festsetzungsunterlass“ war ihnen seit Oktober 1939 verboten, ihren jeweiligen Aufenthaltsort zu verlassen. In den Arbeitslagern mussten sie Zwangsarbeiten, wie Erd- und Bauarbeiten, verrichten. Ihre Unterkünfte waren nicht wetterfest, die Ernährung, medizinische Versorgung und die hygienischen Bedingungen unzureichend. Im Frühjahr 1941 wurden „Sinti und Roma“ mit der Anweisung zur Beschulung von „Zigeunern/innen und Negermischlingen“ im gesamten Reich mehrheitlich aus den Schulen ausgeschlossen. Mancherorts blieben sie in den Schulen, wurden aber grundsätzlich von den anderen Schülern/innen abgesondert. Ab 1942 hob man auch das Jugendschutzgesetz für die jugendlichen „Sinti und Roma“ auf und stellte sie explizit den jüdischen Jugendlichen gleich. Ihnen wurde das Antreten einer Lehrstelle untersagt, ab dem 14. Lebensjahr wurden sie dienstverpflichtet, wie beim Straßenbau, in Druckereien und Wäschereien. „Spurten“ die Jugendlichen nicht wurden sie in sogenannten „Jugendschutzlagern“ oder in „Arbeitererziehungslagern“ inhaftiert. Im März 1943 sollten innerhalb von einigen Wochen „Sinti und Roma“, ohne Rücksicht auf den „Mischlingsgrad“, in geschlossenen Familienverbänden nach Auschwitz gebracht werden. Noch vor Verhaftung und Deportation wurden deren Besitz und Vermögen kurzerhand zu „volksschädlichem Eigentum“ erklärt und vom Staat eingezogen. Auch „Sinti-

und Roma“-Kinder wurden nach Auschwitz-Birkenau verschleppt, denn ab 1943 wurden sie von der Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien ausgeschlossen (vgl. Krokowski 2000, S. 38 ff.). Die Zahl der im Nationalsozialismus ermordeten „Sinti und Roma“ wird auf 500.000 Menschen geschätzt.

Mit dem Ende des Nationalsozialismus endete die Verfolgung der Überlebenden jedoch nicht – sie wurde nach 1945 lediglich mit anderen Mitteln betrieben. Unter dem Namen „Landfahrerzentrale“ wurde die Arbeit der ehemaligen „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens“ mit den NS-Aktenbestand im Landeskriminalamt (LKA) in München fortgesetzt. Das 1926 erlassene bayrische „Gesetz zur Bekämpfung der Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheuen“ wurde 1947 von der amerikanischen Besatzungsmacht annulliert. Stattdessen wurde 1953 in Bayern die „bayerische Landfahrerverordnung“ erlassen, die inhaltlich jedoch an das vorherige Gesetz anknüpfte. Im eingeführten „Landfahrerbuch“, mit Fingerabdrücken bis hin zu Sondererlaubnisscheinen für Messer und Hunde, wurden „Sinti und Roma“ weiterhin in ihren Grundrechten eingeschränkt (vgl. Krause 1998, S. 55). Als Landfahrer/innen wurden alle die bezeichnet, die aus „eingewurzelterm Hang“ zum Umherziehen oder aus „eingewurzelter Abneigung“ gegen eine Sesshaftmachung, mit Fahrzeugen, wie etwa Wohnwagen oder mit sonstiger beweglicher Habe im Land umherzogen. Auch galten diejenigen als Landfahrer/innen, die im Gefolge eines Landfahrers/in umherzogen. Wie im Nationalsozialismus wurden „Sinti und Roma“ durch die Polizeibehörden nicht als Bürger/innen, sondern als asoziales Kollektiv betrachtet, welches es zu überwachen und kontrollieren gilt. Die Rede- und Schreibweise polizeilicher Autoren/innen war in den 1950er und 1960er Jahren oftmals nahezu identisch mit der rassistischen Terminologie der NS-Zeit. Die Kenntnis über das Schicksal von „Zigeuner/innen“ im Nationalsozialismus stritt das bayrische Landeskriminalamt einfach ab. Die Landfahrerverordnung wurde erst 1970 wegen Grundgesetzwidrigkeit aufgehoben (vgl. Hohmann 1988, S. 186). Der Mediziner Hermann Arnold übernahm, nach dem Tod Ritters ab den 1950er Jahren, Materialien der NS-rassenhygienischen Forschungsstelle und avancierte zum bedeutendsten Kenner der „Zigeuner/innen“ von der Nachkriegszeit bis in die 1980er Jahre. Vom Innen- und Familienministerium des Bundes, von der Caritas, der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenfürsorge“, dem Landeskriminalamt und der Polizei wurde er als Experte gehört und empfohlen. In zahlreichen und viel zitierten Beiträgen Arnolds sprach er Ritter von einer Mitverantwortung an der NS-Verfolgung der „Zigeuner/innen“ frei, forderte noch 1973 Sondergesetze gegen sie und prägte das Bild der „Zigeuner/innen“ als „kindhafte Naturmenschen“, die einer Spezialfürsorge bedürfen. Seine Arbeit widmete er der genetischen Bestimmung des als typisch geltenden Wandertriebs bei den „Zigeunern/innen“ und beeinflusste somit das Bild von der ewigen Wanderschaft dauerhaft. Dadurch wirkte er auch

nachhaltig auf das Bild von „Zigeunern/innen“, wie es in der deutschen Sozialarbeit lange Zeit, teilweise sogar bis heute, vorherrschte. Erst als Vertreter/innen des „Verbandes deutscher Sinti“ auf die Verwendung des NS-Aktenmaterials durch Arnold öffentlich aufmerksam machten, büßte er seine Position als „Fachmann“ der „Zigeuner/innen ein (vgl. Koch 2005, S. 27 f.).

Die wenigen Überlebenden der „Sinti und Roma“, die nach 1945 in ihre Heimatstädte zurückkehrten, trafen in den Behörden oftmals auf die ehemaligen Angehörigen von Kriminalpolizei und „Rassenhygienischer und Bevölkerungsbiologischer Forschungsstellen“, die während des Nationalsozialismus ihre Verfolgung betrieben hatten (vgl. Jonuz 2009, S. 40). Ausgleichende Ersatzleistungen für die Gräueltaten, die ihnen unter dem faschistischen Regime widerfahren waren, blieben in den ersten Jahren nach Kriegsende, und selbst viel später, oftmals aus. Viele deutsche Gerichte wollten den Wiedergutmachungsforderungen so spät wie möglich nachgeben, um diese gering zu halten. Sie stritten die rassistische Motivation der NS-Verfolgungen ab und erklärten die Zwangsmaßnahmen gegen „Sinti und Roma“ zu sicherheitspolitischen und kriminalpräventiven Maßnahmen (vgl. Kenrick und Puxon 1981, S. 65; vgl. Krokowski 2000, S. 52; vgl. Krause 1989, S. 55; vgl. Lehmann-Richter 2007, S. 253). 1956 entschied der Bundesgerichtshof als höchste richterliche Instanz, dass „Sinti und Roma“ frühestens ab März 1943 als rassistisch Verfolgte anzusehen sind, was erst 1965, 20 Jahre nach Kriegsende, revidiert wurde. Diejenigen, deren Entschädigungsansprüche für die zwischen 1938 und 1943 erlittene Verfolgung abgelehnt worden war, konnten nun eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Jedoch waren viele ältere und kranke Überlebende bereits gestorben, andere hatten resigniert und enttäuscht die Versuche auf die geringe finanzielle Anerkennung ihrer Leiden aufgegeben. Die sozialen und psychischen Folgen für die Überlebenden waren immens (vgl. Krokowski 2000, S. 52 f.). Zudem bestand auch eine Angst gegenüber fortsetzender bürokratischer Diskriminierung, zumal viele der „Sinti und Roma“ nur über rudimentäre Lese- und Schreibkenntnisse verfügten. Die Staatsbürgerschaft wurde allen in Konzentrationslagern internierten „Sinti und Roma“ aberkannt und deren sämtliche Urkunden und entsprechende Dokumente abgenommen und vernichtet. Für den Versuch ihre Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen, verlangten die Behörden jedoch Geburtsurkunden oder andere Ausweispapiere und verweigerten ihnen somit die Anerkennung. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen wollte, musste sich einem für „Ausländer“ festgelegten „Neutralisierungsprozess“ unterziehen, indem Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachgewiesen werden mussten. Bedenkt man, dass die betreffenden „Sinti und Roma“ während der NS-Zeit vom Bildungswesen ausgeschlossen waren, grenzt dies an purem Zynismus. Erst ab 1974 wurde dieses Verfahren entschärft (vgl. Krause 1989, S. 59 f.).

In den 1970er Jahren wurde verstärkt auf die „kulturbewahrenden“ Mechanismen der „zigeunerischen“ Lebensweise und auf ihre Integration unter der Wahrung „kultureller Identität“ hingewiesen. Zum einen markiert dies die Annahme, dass die Integration von „Zigeunern/innen“ durch gesellschaftliche Vorurteile erschwert wird. Zum anderen wird die Integrationsproblematik auf eine „kulturelle“ Differenz zurückgeführt, die trotz Aufgabe verschiedener Traditionen gelebt wird. „Kulturelle Identität“ wird hier generell als ein Bestandteil der Identität von „Zigeunern/innen“ angenommen und die Integration von Gruppen mit einer anderen „Kultur“ in der Gefahr gesehen, einen Identitätsverlust zu bergen. Damit verlangte die praktische, pädagogische und sozialpolitische Umsetzung solch einer Integration eine angemessene Kenntnis über die vermeintlichen „kulturellen“ Lebenszusammenhänge von „Zigeunern/innen“, die man Ende der 1970er Jahre verstärkt durch ethnografische Untersuchungen versuchen zu erforschen (vgl. Koch 2005, S. 31 ff.).

Nach massivem öffentlichem Druck wurde der Völkermord der „Sinti und Roma“ im März 1982 offiziell, durch den damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt, anerkannt. Kurz zuvor war der „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ mit Sitz in Heidelberg gegründet worden. Er und seine neun Landesverbände, das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma“ und weitere regionale Mitgliedsvereine, bemühen sich seitdem der ständigen Diskriminierung und Kriminalisierung von „Sinti und Roma“ entgegenzuwirken (vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma o. J., S. 1). Während in der polizeilichen und kriminologischen Arbeit zunächst eine strenge Analogie zur NS-Rassenideologie bestehen blieb, wurde das Kriterium der „Rasse“ später als Zugehörigkeit zu einer „ethnischen“ Gruppe umgedeutet. 1984 erklärte der Staatssekretär Spranger die „Landfahrer/innen“-Erfassung und auch den internen Sprachgebrauch dieser Bezeichnung für beendet. Jedoch fand die neue diskriminierende Bezeichnung „HAWO“ (häufig wechselnder Aufenthaltsort) Eingang in das polizeiliche Überwachungs- und Informationssystem aller Bundesländer. Argumentiert wurde, dass diese Bezeichnung notwendig zur Erfassung des kriminologisch so bedeutsamen Phänomens des Umherreisens von Tatverdächtigen sei (vgl. Strauß 2003, S. 163 f.).

Während der 1990er Jahre beendeten die meisten deutschen Bundesländer die rassistische Sondererfassung von „Sinti und Roma“. Der Freistaat Bayern setzte diese Praxis bis 2001 (!) fort. Einige Vertreter/innen von „Sinti und Roma“ vermuten jedoch, dass die Polizeibehörden die Kennzeichnung von „Sinti und Roma“ inoffiziell fortsetzen (vgl. Open Society Institute – EU Accession Monitoring Program 2002, S. 85 ff.).

Die Geschichte der Zuwanderung von „ausländischen Roma“ nach Deutschland begann Mitte des 19. Jahrhunderts infolge ökonomischer und politischer

Umbrüche auf dem Balkan und der Abschaffung der Leibeigenschaft 1855 in der Moldau und 1856 in der Walachei (vgl. Reemtsma 1995, S. 144). Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen zu den seit Generationen in Deutschland beheimateten „Sinti und Roma“, welche die schrecklichen Folgen des Nationalsozialismus am eigenen Leibe zu spüren bekommen hatten, verstärkt „Roma“ hinzu, welche als sogenannte Arbeitsmigranten/innen auf der Grundlage staatlicher Anwerbung nach Deutschland migrierten. Sie wanderten hauptsächlich aus Serbien, Bosnien und Mazedonien aus. Der Nachzug ihrer Familien, Anfang der 1970er Jahre, erhöhte den Anteil von „Roma“-Frauen und -Kindern in Deutschland (vgl. Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 2007, S. 6). Darüber hinaus gewann die Zuwanderung von asylsuchenden „Roma“, von den späten 1970er Jahren bis zu den frühen 1990er Jahren, an Umfang und Bedeutung. Infolge der post-jugoslawischen Kriege und Bürgerkriege setzte jedoch die bislang größte Zuwanderungs- und Fluchtbewegung von „Roma“ nach Deutschland ein (vgl. Koch 2005, S. 9). Sie kamen aus Bosnien, dem Kosovo oder auch aus Serbien-Montenegro. Der Großteil dieser „Roma“ wird in Deutschland nur geduldet, dennoch wurden sie zu Zuwanderern mit langen Aufenthaltszeiten (vgl. Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 2007, S. 7 ff.). Die Ursachen ihrer Abwanderung reichten von wirtschaftlicher Verelendung über Diskriminierung bis zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Die politischen Reaktionen der deutschen Kommunen auf die Zuwanderung dieser „Roma“ waren jedoch davon motiviert, die Inanspruchnahme kommunaler Ressourcen zu limitieren. So wurden Asylanträge regelmäßig abgelehnt und „Roma“ abgeschoben. Nur wenigen Familien gelang es einen legalen Aufenthalt in Deutschland zu erkämpfen (vgl. Reemtsma 1995, S. 147).

Im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 traten u. a. Polen, Slowenien, die Tschechische Republik, Slowakei und Ungarn der EU bei und im Jahr 2007 kamen Rumänien und Bulgarien dazu (vgl. Landeszentrale für politische Bildung 2012, S. 1). Die Erweiterung der EU machte es möglich, dass die dort beheimateten Menschen legal in andere Mitgliedstaaten immigrieren konnten. Dadurch bekamen die in den Beitrittsländern beheimateten „Roma“, die dort einer massiven Diskriminierung und sozialer Not ausgesetzt waren (vgl. Europäische Kommission 2003, S. 5), die Chance ihre Lebenssituation durch die Einwanderung nach Deutschland und in andere Länder Westeuropas zu verbessern.

Die soziale Situation jugendlicher „Sinti und Roma“

Trauschein, T.

2014, VIII, 176 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-01865-8